Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 62 (1942)

Artikel: Die Entwicklung des Zürcher Siegels
Autor: Largiadèr, Anton
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985625

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Entwicklung des Zürcher Siegels.

Von Staatsarchivar Prof. Dr. Anton Largiadèr.

Im Jahre 1853 veröffentlichte der Zürcher Lokalhistoriker Emil Schultheß die „Städte- und Landessiegel der Schweiz" (Ein Beitrag zur Siegelkunde des Mittelalters, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 9). In diesem Bande ist die Siegelentwicklung der XIII Orte der alten Eidgenossenschaft dargestellt. Daran schlossen sich in den Jahren 1858—1862 die Siegel der übrigen Kantone, zum Teil von anderen Bearbeitern herrührend, so daß ein Siegelatlas aller 22 Kantone der Schweiz entstanden ist[1]). Dieses Tafelwerk, heute noch als erster grundlegender Versuch zu werten, verdient

Vorbemerkung der Redaktion: Die vorliegende Untersuchung hat einen ersten Abdruck in der Festgabe für Prof. Dr. Ulrich Stutz, Berlin, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanist. Abt., Bd. 58, Weimar 1938, erfahren. Mit der Wiedergabe der etwas erweiterten Fassung im Zürcher Taschenbuch entsprechen Verfasser und Redaktionskommission einem in Kreisen der Zürcher Geschichtsfreunde geäußerten berechtigten Wunsch. Dem Verlag H. Böhlaus Nachfolger, Weimar, sei für sein freundliches Entgegenkommen bestens gedankt.

[1]) Zürich, Druck von Orell Füßli und Comp. 123 S. und 16 Tafeln. In diesem ersten Teil sind die XIII alten Orte behandelt. — In Bd. 13 der „Mitteilungen" folgten in den Jahren 1858—1862 die Kantone St. Gallen (bearbeitet von H. Wartmann), Graubünden (Anton von Sprecher), Aargau (Pl. Weißenbach), Thurgau (J. A. Pupikofer), Genf (J. E. Massé), Wallis (Ch. L. de Bons), Waadt (A. de Mandrot), Tessin (P. Peri), Neuchâtel (G. von Wyß). Dieser 2. Teil umfaßt 120 S. und 18 Tafeln. — Beide Teile sind auch zusammen als Sonderdruck erschienen.

in verschiedener Richtung unsere Beachtung. Entsprechend dem bundesstaatlichen Aufbau der Schweiz fehlen Siegel der Gesamteidgenossenschaft; solche Siegel waren denn auch bis 1798 nie vorhanden gewesen. Wenn die Eidgenossenschaft der alten Periode als Vertragspartner auftrat, so wurden entweder die Siegel sämtlicher Kantone angehängt, oder es übernahm ein Kanton namens der Gesamteidgenossenschaft die Besiegelung des Vertrages unter Verwendung des kantonalen Stempels. Ein Ansatz zu einem gemein-eidgenössischen Siegel könnte höchstens im Siegel des Landgerichtes im Thurgau erblickt werden, das sich seit 1499 im Besitz von zehn eidgenössischen Kantonen befand und nach dem Schwabenkrieg der Stadt Konstanz abgenommen worden war. Das Siegel enthält in der Mitte den Wappenschild des thurgauischen Landgerichtes mit den beiden Kyburger Löwen. Der Schild ist überhöht vom Reichsadler und in kreisförmiger Anordnung umgeben von den kleinen Wappenschildern der zehn Kantone (VIII alte Orte plus Freiburg und Solothurn). Die Legende, in Frakturschrift ausgeführt, lautet „Sigillum Judicy generalis in Thurgow".

Die Schaffung eines Hoheitszeichens für die ganze Schweiz blieb der Helvetik, der Mediation, der Periode des Bundesvertrages (1815—1848) und schließlich dem geeinigten Bundesstaat seit 1848 vorbehalten.

Wenn unsere Kantone bis 1798 so großen Wert auf die Führung ihres Siegels als eines Hoheitszeichens legten, so deshalb, weil sie unmittelbar mit dem Ausland verkehrten und zum Teil selbständige Außenpolitik betrieben. Das änderte sich im 19. Jahrhundert: Schritt für Schritt ging die auswärtige Politik auf die Organe des Bundes über und seit 1848 ist von Verfassungs wegen die Verwaltung der Außenpolitik Sache des Bundes. Damit fiel für die Kantone die Notwendigkeit besonders feierlicher Ausgestaltung der Staatsverträge dahin, und heute bedienen sich die meisten kantonalen Staatskanzleien nur noch des Farbstempels. Abgesehen von der Entwicklung der eigentlichen Staatssiegel der verschiedenen Stände bietet sodann das Schulthessische Tafelwerk auch die Siegelentwicklung aller Munizipalgemeinden, Städte, Talschaften, Landgemeinden und sonstigen ländlichen Gebiete, die aus irgend einem Grunde ein eigenes Siegel führten. Besonders stark entwickelt

waren diese Hoheitszeichen als Beweis selbständiger politischer Stellung in den Gebirgsgegenden, so in den Bundesgebieten der drei Bünde in Rhätien (dem heutigen Graubünden), ferner im Wallis, in Uri und in den alpinen Teilen von Luzern und Bern. Das Vorhandensein eines eigenen Siegels ist immer dahin zu erklären, daß der betreffende Landesteil einst eine gewisse politische Selbständigkeit besessen hatte. Mit der zunehmenden Ausbildung der Landeshoheit seitens der schweizerischen Kantone traten diese Hoheitszeichen zurück und in den Städtekantonen insbesondere wurde diesen korporativ organisierten Gebieten die Verwendung eines eigenen Siegels gänzlich untersagt. Wie großes Gewicht auf den Besitz des Siegelstempels, gleichsam der Legitimation für die Führung der politischen Geschäfte, gelegt wurde, ist bekannt. Es darf hier als Beispiel an den sogenannten Zugerhandel in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts erinnert werden, wo die Frage der politischen Kompetenzverteilung zwischen der Stadt Zug einerseits und der Landschaft anderseits zur Diskussion stand. Die Landschaft verlangte Siegel, Banner und Archiv für sich heraus und wünschte die Aufbewahrung derselben in einer Landgemeinde. Durch eidgenössischen Schiedsspruch vom 17. November 1404 wurde jedoch entschieden, daß Siegel, Banner und Archiv in der Stadt zu verbleiben hätten. Der entsprechende Passus des schiedsgerichtlichen Urteils lautet: „Ouch sprechen wir und haben uns erkent, dz die rät und burger ze Zug in der stat ir insigel und ir brief hinnan hin behaben und versorgen súllent, als si untz har getan hant ungevarlich, von dem ussern ampt unbekúmbert".

Seit dem verdienstvollen Werke von Schultheß sind nunmehr acht Jahrzehnte verstrichen und es erscheint gegeben, dem Thema der kantonalen Siegel neuerdings nachzugehen. Eine nicht unbedeutende Zahl von monographischen Arbeiten ist seither erschienen. Wir erwähnen die ausführlichen und grundlegenden Studien für Zürich, Unterwalden, Luzern und Uri aus der Feder von Heinrich Zeller-Werdmüller, Paul Schweizer, Robert Durrer, P. X. Weber und F. Gisler. Die Siegel der Stadt Bern im Zeitraum von 700 Jahren (1224—1924) hat A. Fluri mit besonderer Berücksichtigung der Stempelschneider zu zwei Malen bearbeitet; für den Kanton Aargau darf auf die Veröffentlichungen von Walther Merz verwiesen

werden. Auch für die Kantone Freiburg, Basel, Zug und Graubünden liegt einiges neues Material vor[2]).

In der Entwicklungsreihe unserer kantonalen Siegel ergeben sich folgende Gesichtspunkte: In erster Linie steht der staatsrechtliche und verfassungsrechtliche Charakter; wir wollen wissen, nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten ein solches Siegel verwendet worden ist. In zweiter Linie steht die Betrachtung des Bildinhaltes der Siegelfläche. Dies ist eine Angelegenheit der Kunstgeschichte, insbesondere der Ikonographie.

Das erste Aufkommen des Siegels eines Gemeinwesens steht im Zusammenhang mit dem Erwerb der Reichsfreiheit und mit dem Beginn einer eigenen staatlichen Politik. Dies ist für unsere Städtekantone im 13. Jahrhundert der Fall: Bern 1224, Zürich, Basel und Freiburg 1225, Solothurn 1230, Luzern 1241.

Als Siegelbild kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht: Das hagiographische Siegel übernimmt den Stadt-

---

[2]) Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hg. von der Stiftung Schnyder von Wartensee in Zürich, bearbeitet von P. Schweizer und H. Zeller-Werdmüller. Bisher 11 Lieferungen 1891 bis 1925. Für die Entwicklung des städtischen Siegels sei insbesondere hingewiesen auf S. 16 (1. und 2. Siegel), S. 31 (3. und 4. Siegel), S. 48 (5. Siegel). Wir zitieren die „Siegelabbildungen" im folgenden mit S. A. — Paul Schweizer, Das wieder aufgefundene Original des ewigen Bündnisses zwischen Zürich und den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351, Zürich 1891. (Ausführungen über das 6. Siegel, Sekretsiegel und Rücksiegel S. 9ff.) — Robert Durrer, Das Wappen von Unterwalden. Schw. Archiv f. Heraldik 1905, S. 3—28, mit Siegeltafel. — Peter Xaver Weber, Die Siegel der Stadt Luzern bis zur Helvetik. Schw. Archiv f. Heraldik 1933, S. 145ff. 11 Typen bis 1832. — Friedrich Gisler, Wappen und Siegel des Landes Uri. Schw. Archiv f. Heraldik 1935, S. 44—52. 14 Typen bis 1816. — Adolf Fluri, Die Siegel der Stadt Bern 1470—1798, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stempelschneider. Anz. f. Schw. Altertumskunde XVII (1915), S. 120—135. — Derselbe, Die Siegel der Stadt Bern 1224—1924. Blätter f. bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 1924, S. 257—300 (Erweiterung des ersten Artikels). — Walther Merz, Siegel und Wappen des Adels und der Städte des Kantons Aargau 1907. — F. Ducrest, Sceaux de la Ville et République de Fribourg. Fribourg Artistique, 18. Jahrg. 1907. Mit 11 Abbildungen. — Gustav Schäfer, Statistische Uebersicht, Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt, I. Bd. 1932, Tafel I (S. 12—13). — Linus Birchler, Die Kunstdenkmäler des Kantons Zug II (1934), S. 10—11, Abb. 3. 8 Typen. — Paul Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes. 1935. Siegel des Zehngerichtenbundes, eines der drei rhätischen Bünde. 2 Tafeln, S. 320/321, Text S. 83.

heiligen oder Landesheiligen oder es enthält die Darstellung eines Kirchengebäudes. So führt Zürich die Heiligen Felix, Regula und Exuperantius, Luzern den heiligen Leodegar, Solothurn den heiligen Mauritius, Basel die Domkirche mit zwei Türmen und dem Chorausbau und den beiden Buchstaben Alpha und Omega. Das Schwyzer Siegel enthält zu allen Zeiten den heiligen Martin, der seinen Mantel zerschneidet und ihn dem Bettler übergibt. Die genannten Kantone führten daneben als Wappenbild eine andere Darstellung, die mit dem Siegelbild nicht identisch ist.

Eine andere Gruppe von Städte- und Ländersiegeln enthält ein Siegelbild, das völlig gleich oder sehr ähnlich dem Wappenbild ist. Dahin gehören etwa Bern, Uri und Zug.

*

Über die Anwendung des Rücksiegels in der zürcherischen Kanzlei sind wir durch die Untersuchungen von Paul Schweizer gut unterrichtet. Es lassen sich für die Periode von 1308 bis 1347 nicht weniger als acht Typen von Rücksiegeln der zürcherischen Kanzlei nachweisen. Nach 1347 verschwinden die Rücksiegel für längere Zeit. Erst im 15. Jahrhundert beginnen wieder Rücksiegel, seit 1438 vereinzelt, seit 1460 regelmäßig, und zwar ist es fast immer der Buchstabe Z in einer Vertiefung, die bald viereckig, bald achteckig, bald schildförmig erscheint, dreimal (oder viermal) untereinander oder nebeneinander auf dem Rücken des großen Siegels eingedrückt. Dieses Rücksiegel, immer regelmäßiger angewendet, hält sich bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts und kommt noch am venetianischen Bündnis von 1615 vor.

In vereinzelten Fällen kommt auch in der Schweiz ein sogenanntes Contrasiegel vor. Es sei dafür auf Schultheß verwiesen.

Das besonders im rheinischen Gebiete häufige „Sigillum ad causas“ kann ich für schweizerische Verhältnisse nicht nachweisen; es ist dies ein besonderes Siegel für einzelne Rechtsgeschäfte wie Gerichtsurteile, Verkäufe usw.

*

Zürichs Siegelentwicklung seit dem Typus I des Jahres 1225/1230 bis zur Gegenwart ist gekennzeichnet durch die Dar-

stellung der Stadtheiligen. Von den Schutzpatronen Zürichs, Felix und Regula, wird berichtet, daß sie nach der Enthauptung durch den römischen Landpfleger Decius (zu den Zeiten Diokletians) ihre Köpfe in die Hand nahmen und bis zu der Stelle schritten, wo sie begraben zu sein wünschten. Im Siegel ist eine zeitlose Darstellung herausgegriffen, die Heiligen in Frontalstellung, ihre Häupter mit den Nimben vor sich haltend, so wie sie vor dem Weltenrichter erscheinen. Jedenfalls darf auf das Siegel des Chorherrenstiftes am Großmünster zu Zürich verwiesen werden[3]), das um 1220 in der Umschrift bezeichnet wird als „Sigillum sanctorum Felicis et Regule". Dargestellt sind die nimbenlosen Köpfe der heiligen Geschwister im Profil[4]). Unser Typus I von 1225/1230 zeigt die beiden Heiligen freistehend innerhalb des Rundsiegels. Typus III bis V (1239 bis 1347) stellen die beiden Heiligen unter eine Doppelarkade und lassen das Siegelbild unten in die Legende einschneiden. Erst Typus VI ordnet das architektonische Gefüge mit drei Bogenstellungen sinnvoll in das Rund der Legende ein; es ist das Werk eines wirklichen Künstlers[5]). Zugleich findet die Dreizahl der Heiligen, vorübergehend im Siegel von Rat und Bürgern des Jahres 1225 im Typus II bezeugt, ihre endgültige Verankerung. Das neue Element ist Exuperantius, der Diener der Geschwister Felix und Regula. In der Mitte Regula, heraldisch rechts Felix, links Exuperantius. Die Mittelfigur zeigt eine leichte Knickung in den Hüften, das rechte Bein wirkt als Spielbein. Die beiden männlichen Gestalten sind annähernd seitengleich, mit Zuwendung gegen die Mitte, angeordnet. — Seit dem III. Typus (beginnend 1239) lautet die Umschrift „SIGILLVM CIVIVM THVRICENSIVM".

Der aus dem Jahre 1347 stammende Originalstempel des Zürcher Staatssiegels wurde dem Staatsarchiv im Jahre 1851

---

[3]) Vergl. S.A. Tafel I, Nr. 36, und Textzeichnung S. 13.

[4]) In den Siegeln von geistlichen Korporationen Zürichs und von geistlichen Einzelpersonen wird das Bild von Felix und Regula in allen möglichen Formen variiert; eine Ikonographie der Zürcher Stadtheiligen an Hand aller erreichbaren Siegel zu geben, kann nicht in der Aufgabe dieser Arbeit liegen.

[5]) Prof. Dr. Friedrich Hegi sprach die Vermutung aus, der Stempel von 1347 dürfte in Zusammenhang gebracht werden mit dem Zürcher Goldschmied Johannes Brennschink, der um 1343 unter den Münzverordneten erscheint. Vergl. über Brennschink Zürcher Stadtbücher 1 (1899), S. 136, von ca. 1343.

zur Verwahrung übergeben auf Grund des folgenden Regierungsratsbeschlusses: „Der Regierungsrat hat auf erfolgten Anzug beschlossen: es sind nachfolgende bis anhin auf der Staatskanzlei aufbewahrte Gegenstände, 1. das bei Eröffnung der Tagsatzungen dem Präsidenten derselben vorgetragene Szepter, 2. der bei der nämlichen Feierlichkeit von dem obersten Weibel getragene silberne Schild mit Kette, 3. das große silberne, golden plakierte Staatssiegel an das Staatsarchivariat zur Aufbewahrung abzugeben, da dieselben gar nicht mehr oder doch nur höchst selten verwendet werden".

Durch Gesetz[6]) vom Jahre 1850 „betreffend die Organisation, die Befugnisse und Pflichten so wie die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen desselben" war der Titel eines Bürgermeisters des eidgenössischen Standes Zürich abgeschafft worden, und an dessen Stelle trat die Bezeichnung „Regierungspräsident", wohl in Analogie zu der seit 1848 im Bereiche des Bundes üblichen Bezeichnung „Bundespräsident". § 4 des genannten Gesetzes lautet denn auch: „Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Regierungsrate den Vorsitz". Wenn nun ein Jahr später die bisherigen Hoheitszeichen ihres rechtlichen Charakters entkleidet worden sind, indem man sie durch die Übergabe ans Staatsarchiv zu Museumsgegenständen stempelte, so hängen diese Beschlüsse mit der Neugestaltung des Bundes und mit der Reduktion der kantonalen Souveränität zusammen.

*

Das große Staatssiegel ist im 19. Jahrhundert gelegentlich für die Besiegelung von Dankesurkunden resp. Entlassungsurkunden des Großen Rates des Kantons Zürich verwendet worden: so 1848 für Bundesrat und Bundespräsident Dr. Jonas Furrer[7]), 1861 für Obergerichtspräsident Dr. Johann Georg Finsler[8]) und 1862 für Prof. Dr. Friedrich von Wyß[9]).

Der Stempel ist also rund fünfhundert Jahre im Gebrauch gewesen. Aus seiner Geschichte seien noch folgende zwei Epi-

---

[6]) Offizielle Sammlung des eidg. Standes Zürich, 8. Bd. (1850), S. 117.
[7]) Im Staatsarchiv Zürich.
[8]) Zentralbibliothek Zürich, Fam.-Arch. Finsler 390.1.
[9]) Im Besitze des Herrn Oberrichters Dr. Wilhelm von Wyß in Thalwil.

soden mitgeteilt. Bürgermeister Rüdiger Manesse, dem nach mittelalterlichem Brauch die Obhut über das Staatssiegel anvertraut war, benützte den Stempel im Jahre 1374 zur Beurkundung seiner privaten Finanzgeschäfte und brachte damit die Stadt Zürich in große Verlegenheit. Er verkaufte nämlich die seinen Gläubigern verpfändeten Güter ohne deren Vorwissen. Die Stadt Zürich setzte ihm eine Frist für die Ordnung der Angelegenheit und der diesbezügliche Eintrag in den Stadtbüchern läßt an Deutlichkeit gegenüber dem Stadtoberhaupt nichts zu wünschen übrig[10]). — Der Stempel des großen Staatssiegels wurde nun in späteren Jahrhunderten nur noch sehr selten gebraucht. Als Zürich im Jahre 1658 das französische Bündnis besiegeln sollte, wurde am 21. Dezember dieses Jahres im Rate zu Zürich festgestellt, daß der Stempel verloren sei. Bürgermeister Waser, Seckelmeister Werdmüller und der Stadtschreiber betrieben im Rathaus und in der Sakristei zum Großmünster erfolglose Nachforschungen. Man war genötigt, nach einem guten Abdruck einen neuen Stempel gießen zu lassen, und dieser Stempel ist denn auch für die Besiegelung des französischen Bündnisses verwendet worden. Am 30. August 1662 kam das vermißte Kleinod wieder zum Vorschein. In der Sakristei zum Großmünster fanden sich in einer langen, hölzernen Lade der Siegelstempel, der Stadt Zürich Banner und andere Gegenstände. Nach gehöriger Besichtigung der Stücke wurden dieselben wiederum der Sakristei einverleibt und auch das neue große Siegel in Silber und Blei dazugelegt[11]).

Beachtenswert ist auch, daß die Bürgermeister des alten Zürich sich auf ihren Bildnissen des 17. und 18. Jahrhunderts mit dem Siegelstempel darstellen ließen. Neben dem auf diesen Bildnissen gerne verwendeten Geschworenen Brief ist der Siegelstempel in diesem Zusammenhang das Zeichen der staatlichen Hoheitsgewalt.

*

Wir wenden uns der zweiten Siegelgattung zu, dem ebenfalls aus dem Mittelalter stammenden Sekretsiegel. Es ist seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts literarisch und seit 1349

[10]) Zürcher Stadtbücher 1 (1899), S. 241, Nr. 37.

[11]) Staatsarchiv Zürich, Stadtschreibermanual 21. Dezember 1658 und 30. August 1662.

in Abdrücken erwiesen. Ebenfalls dem hagiographischen Typus angehörend, dürfte es die Entwicklung vom Bilde mit den zwei Stadtheiligen zum Bilde mit den drei Patronen mitgemacht haben, wobei an einen Wechsel im Bilde im Spätjahr 1347 wie beim Staatssiegel zu denken ist. Es weist eine vereinfachte Architektur auf und hat die Legende „SECRETVM CIVIVM THVRICENSIVM". Die Anordnung der Figuren und der lateinische Wortlaut der Legende werden heute von der Staatskanzlei des Kantons Zürich in einem Farbstempel und in einem Siegelstempel (für Wachs- oder für Oblatensiegel) geführt. — Wenn Zürich in Nachahmung der kaiserlichen, königlichen und übrigen fürstlichen Kanzleien sich eines Sekretstempels bediente, so folgte es einem Brauche, der sich weit herum eingebürgert hatte. In der Umschrift wird der besondere Charakter dieses Stempels angedeutet durch „SECRETVM", „Sigillum secretum" oder „Sigillum minus". Wo der Ausdruck „Sigillum minus" vorkommt, wird das Hauptsiegel oder Staatssiegel als „Sigillum maius" bezeichnet. Eine derartige Gegenüberstellung findet sich in Bern und Thun. Sekrete sind aber nicht nur für die Landeshauptstädte, sondern auch für Munizipalstädte und bäuerliche Genossenschaften seit dem 14. Jahrhundert üblich geworden.

Von ländlichen Gebieten mit Sekretsiegeln seien die Landschaft Saanen, die Talschaft Urseren und das Land Appenzell genannt. Schultheß bezeichnet in seinem Werke über die „Städte- und Landessiegel" das Sekret als Geheimsiegel und greift damit auf gewisse Ausdrücke der mittelalterlichen Kanzleien zurück. Im allgemeinen aber scheint das Sekret schon sehr früh für den Briefverschluß verwendet worden zu sein. Der Unterschied zwischen Staatssiegel und Sekretsiegel dürfte in den meisten Orten der Eidgenossenschaft bis zum Ausgang des Mittelalters in der unterschiedlichen Bewertung des Rechtsgeschäftes gelegen haben, indem das große Siegel den wichtigen Dokumenten, das kleine der Briefkorrespondenz vorbehalten blieb. Seit dem 16. Jahrhundert trat dann allerdings ein Wandel des Kanzleigebrauches ein, der besonders an dem Beispiel von Zürich gut beobachtet werden kann: das Staatssiegel wird nur noch selten verwendet, das Sekretsiegel dringt fast auf der ganzen Linie durch und erobert sich auch das Gebiet der Staatsver-

träge. Während das große Staatssiegel bis zur Reformation regelmäßig für alle wichtigeren Kundgebungen verwendet wird, ist seine Verwendung nach 1531 nur noch in folgenden Fällen nachzuweisen: 1584 Bündnis mit Genf, 1588 mit Straßburg, 1590 mit dem Zehngerichtenbund, 1612 mit Baden-Hochberg, 1615 mit Venedig, 1658 mit Frankreich, 1692 am Geschworenen Brief, 1706 Bund mit Venedig, 1707 mit Graubünden, 1713 am Geschworenen Brief, 1835/1837 am Postvertrag mit Thurn und Taxis, 1848, 1861 und 1862 an Dankesurkunden. — Das Sekretsiegel dagegen wird angewendet für den 3. und 4. Landfrieden 1656 resp. 1712, für die Erneuerung des Defensionale 1673, für das mailändische Kapitulat von 1552 mit Kaiser Karl V.; ebenso findet es sich an allen Post-, Militär-, Salz-, Grenz- und sonstigen Verträgen mit den Kantonen und dem Ausland seit dem 17. Jahrhundert.

Über das Vorkommen eines Sekretsiegels der Stadt Zürich liegen Nachrichten seit 1315 vor. Auf einem Schreiben des Rates von Zürich an die Stadt Konstanz vom 5. April 1315 finden sich Spuren eines mit grünem Wachs aufgedrückten Verschlußsiegels. Dieses Siegel ist mit 31 mm Durchmesser bedeutend kleiner als das sonst um diese Zeit an Urkunden angehängte Siegel, welches 59 mm mißt; vermutlich war für das aufzudrückende Siegel ein besonderer kleiner Stempel vorhanden, dessen Abdrücke sich aber im Zürcher Archiv nicht finden, da sie für nach auswärts bestimmte geschlossene Briefe gebraucht wurden. Bild und Umschrift sind nicht erkennbar, doch scheint dieses in der Architektur eine gewisse Ähnlichkeit mit dem erst seit 1349 auftretenden Sekretsiegel zu haben; immerhin dürfte es nur zwei, nicht drei Heilige enthalten haben. Als die Niederwasserfischer zu Zürich im Jahre 1336 eine Einung und Gesellschaft abschlossen, wurde das Dokument, wie sich aus einer gleichzeitigen Abschrift ergibt, mit dem Sekretsiegel beglaubigt: „so haben wir unser stat insigel das minre an disen brief gehenckt offenlich“. Nach einem Eintrag der Zürcher Stadtbücher vom 18. Juli 1358 hatte Zürich dem Abt von Schaffhausen eine Urkunde ausgestellt „unter dem minren insigel“. Und die Siegelankündigung eines nur noch in gleichzeitiger Abschrift überlieferten Briefes an den Abt von St. Gallen vom 24. Juli 1358 lautet: „mit unser statt heimlichen jnsigel ze rugs besigelt“.

Mit dem Jahre 1349 setzten die noch erhaltenen Abdrücke eines neuen Sekretsiegels mit drei Stadtheiligen ein. Das erste Stück befindet sich an einer Pergamenturkunde vom 25. April 1349 und hängt an einem Pergamentstreifen. Dann folgen zwei Briefe vom 1. Oktober 1351 (Papier) und vom 16. Oktober 1353 (Pergament); in den beiden letzten Fällen ist das Siegel unter Papierdecke rückwärts aufgedrückt und diente als Briefverschluß. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß dieser Stempel gleichzeitig mit dem großen Stadtsiegel (Typus 6) von 1347 erstellt wurde.

Wann dieser Stempel dem Staatsarchiv übergeben wurde, kann nicht mehr festgestellt werden. Jedenfalls muß die Ablieferung auch im 19. Jahrhundert erfolgt sein. Das Typar ist stark abgenützt und die Schrift wurde offenbar um 1600 von einem Stempelstecher nachgestochen, wobei die zum Teil unschönen Formen einzelner Buchstaben der Legende entstanden.

Seit mindestens 1638 ist ein neuer Stempel im Gebrauch, der neben dem soeben erwähnten mittelalterlichen Original abwechselnd verwendet wird. Dazu gesellten sich im 18. und 19. Jahrhundert noch weitere sechs neue Sekretstempel. Eines dieser Typare wird heute von der Staatskanzlei für aufgedrückte Oblatensiegel verwendet, zwei andere Stücke liegen ebenfalls im Staatsarchiv. Den Abdruck eines dieser neueren Stempel — ausnahmsweise in rotem Wachs und in Silberkapsel — weisen ein Offiziersbrevet des Jahres 1813 und die Dankesurkunde des Zürcher Regierungsrates für den Wohltäter Kaspar Stauber von Ötwil in Riesbach, datiert den 18. November 1865, auf. Es sind dies zugleich die letzten Beispiele für die Verwendung des Sekretsiegels in feierlicher, gewollt altertümlicher Form, indem das Siegel an die Pergamenturkunde angehängt wurde.

*

Nun ergibt sich aber auch für Zürich ein Siegeltypus mit reiner Wappendarstellung. Das Zürcher Wappen „von Silber und Blau schräg geteilt“ entstand durch Übertragung des Fahnenbildes auf den Schild. Banner weisen die Zürcher Stadtbücher schon um 1315 auf. In seiner „Beschreibung der Schweiz“ aus dem Jahre 1479 gibt der gelehrte

Einsiedler Dekan und Humanist Albrecht von Bonstetten folgende Erläuterung des Zürcher Wappens: „Arma et insignia prefate urbis priscis a temporibus fuerunt: clipeus ferme indirecte divisus, in superiori parte albo et in inferiori blavio coloribus simpliciter depictus". Während das älteste Stadtsiegel mit den Stadtheiligen auf das Jahr 1225 zurückgeht, wurde das schräggeteilte Stadtwappen für das Siegel des Zürcher Hofgerichtes übernommen und es liegen Belege von 1384 bis 1399 vor.

Zürich hatte 1362 von Kaiser Karl IV. ein Privileg erhalten, durch das der Stadt ein Landgericht verliehen ward, wie Rottweil ein solches besaß. Zugleich erfolgte die Wahl des Freien Rudolf von Aarburg zum Landrichter (Hofrichter). Zürich übernahm die Organisation und das Verfahren des Rottweiler Hofgerichtes und dürfte sich auch in der Gestaltung des Siegels an das Vorbild der Neckarstadt gehalten haben. Letzter Hofrichter war der Freie Diethelm von Wolhusen, als solcher urkundlich noch erwähnt im Mai 1399. Bald nachher scheint das Zürcher Hofgericht seine Funktionen eingestellt zu haben. Die Dominante dieses Siegels ist freilich der im innern Kreis von 28 mm Durchmesser vorzüglich eingeordnete einköpfige Reichsadler; zu seinen Füßen, die Umschrift überschneidend, ein kleiner Zürichschild in der Form des späten 14. Jahrhunderts. Während farbige Belege[12]) für den weißblauen Zürichschild im 15. Jahrhundert einsetzen, ist die Verwendung für Siegelzwecke erst wieder im 16. Jahrhundert nachweisbar.

Die Verwendung des Zürichschildes für vereinzelte Siegelstempel taucht in den 1520er Jahren wieder auf und erhält sich ununterbrochen bis zur Gegenwart. Immerhin hat sich die Regierung zu allen Zeiten und bis zum heutigen Tage den Siegeltypus mit den drei Stadtheiligen vorbehalten. Wenn im 16. Jahrhundert für neue Behörden neue Stempel erstellt werden mußten, so wurde denselben der Zürichschild in irgend einer Form zugewiesen.

Wir beginnen mit dem Siegel des Ehegerichtes (ca. 1525) und der Stiftspflege am Großmünster (1527). In beiden

---

[12]) Zürcher Banner von 1437; heraldische Bemalung eines Bogenschützenschildes von ca. 1443 (alle Objekte im Landesmuseum).

Fällen handelte es sich um neue Behörden, die infolge der Reformation eingesetzt wurden: das Ehegericht übernahm die bisher vom Bischof ausgeübte Matrimonialgerichtsbarkeit; der Stiftspflege wurde die ökonomische Verwaltung des Stiftsvermögens überbunden. Bei beiden Siegeln ist die deutsche Umschrift und die Verwendung des zweiköpfigen Reichsadlers bemerkenswert: beim Ehegericht kleiner Schild mit Kronreif darüber, bei der Stiftspflege zwei Zürichschilde (dazwischen die Jahreszahl 1527) überhöht vom freischwebenden Doppeladler. Der Wappentypus in zürcherischen Siegeln ist im 17. Jahrhundert vertreten durch das Siegel der Kanzlei des Rechenrates, sowie durch zwei Briefverschlußsiegel der Kanzlei (rund 16 mm Durchmesser; oval 22/26 mm Durchmesser). 1782 ließ die Staatskanzlei ein neues Kanzleisignet erstellen und teilte dessen Abdrücke allen Orten und den wichtigeren Zugewandten mit[13]). Der fein gearbeitete Stempel, heute noch vorhanden, hat keine Umschrift, dafür zum erstenmal einen Löwen als Schildhalter. In variierter Form ging dieser Stempel seit 1803 auf die der Regierung nachgeordneten kantonalen Amtsstellen über.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß zu Ende des 18. Jahrhunderts das große Staatssiegel, verschiedene Sekretsiegel und das Kanzleisignet von 1782 im Gebrauch waren. Der Untergang der alten Ordnung, der Einfall der

---

[13]) Vergl. Staatsarchiv Zürich, B IV 484, Missiven 1782; Entwurf vom 13. Februar 1782.

„Da mit hochoberkeitlichem Vorwissen und Befehl das bisher gebrauchte mindere oder Canzlei-Insigel hiesiger Stadt abgeändert und an dessen statt ein neues einzuführen gutbefunden worden, so eigentlich für Pässe und Canzlei-Ausfertigungen, welche nicht Standessachen berühren, dient, als wird hiervon, nebst beiliegendem doppeltem Abdruck des neuen Signets, eines hochlobl. Stands Bern wohlbestellter Canzlei die gebührende Nachricht erteilt, um bei Vorfallenheiten diese Anzeige benützen zu können, mit Versicherung, daß Endsunterzeichneter jede Gelegenheit zu Erprobung ihres freundschaftlichen Diensteifers mit Vorzug schätzbar sein werde.

Canzlei der Stadt Zürich.

An die
gemeineidgenössischen Canzleien der XIII Orte, sowie
Abt und Stadt St. Gallen,
Wallis,
Mühlhausen,
Biel."

Franzosen und die Helvetik ließen von 1798 bis 1803 die bisherigen Hoheitszeichen zurücktreten und an deren Stelle traten die verschiedenen Typen des helvetischen Siegels mit Tell und Tellenknaben. Nach dem Sturz der Helvetik nahm die Mediationsregierung wieder die alten Hoheitszeichen des Kantons Zürich auf.

Am 9. Juni 1803 beschloß der Zürcher Regierungsrat in bezug auf Farbe und Siegel folgendes. „Die Farbe des Kantons ist wie ehemals weiß und blau auf schräggeteiltem Feld. Die Siegel sind a) das größte in der Sakristei beim Großen Münster verwahrt bleibende Standessiegel, b) das größere, in Verwahrung des Herrn Amtsburgermeisters liegende Standessiegel, c) das kleinere, in Verwahrung des ersten Staatsschreibers liegende Standessiegel, d) das gewohnte Signet der Staatskanzlei. Alle diese Insiegel sind dazu bestimmt, diejenigen Akten zu bekräftigen, welche ehemals und seit der Konstituierung der durch die Mediation eingesetzten verfassungsmäßigen Regierung mit denselben besiegelt worden sind. Die Justiz- und Polizeikommission, die Finanzkommission, die Kommission des Innern und die Militärkommission bedienen sich eines Signets nach Form des Staatskanzlei-Signets mit beigefügter Inschrift der Kommission: als Justiz- und Polizeikommission u. s. f. Diese Signete werden von den betreffenden Präsidenten in Verwahrung genommen. Die Verfertigung dieser Kommissionssignete wird von der Finanzkommission besorgt werden. — Die diplomatische Kommission bedient sich zu der allfälligen Korrespondenz ihrer Kanzlei des Signets der Staatskanzlei".

Die zufolge der Beschlüsse von 1803 notwendig gewordenen neuen Stempel wurden von dem Ratsherrn Fries in Anlehnung an das Kanzleisignet von 1782 entworfen. Die Ausführung lag in den Händen der Graveure Johann Kaspar Brupbacher Vater und Sohn in Wädenswil. Auch für die neuen Kantonsbehörden nach 1815, die Oberämter und Oberamtsschreibereien, lieferten die beiden Stecher laut Abrechnung von 1816 22 in Stahl gravierte Siegel. Mehrere dieser Arbeiten sind durch die Initiale als das Werk der Brupbacherschen Offizin gekennzeichnet. Auch die Stadtgemeinde Zürich bediente sich dieser Künstler. Staatsrechtlich begann für die Stadt Zürich im Jahre 1803 der heute geltende Rechtszustand, wonach die

Gemeinde endgültig ihre Herrscherstellung verlor und vor dem Forum des Staates die gleiche Stellung einnahm wie die übrigen zürcherischen Gemeinden. Zürich war genötigt, sich einen eigenen Siegelstempel herstellen zu lassen und eben dieses Stück ist das Werk des älteren Brupbacher. Als Bild wurde die Darstellung der Verdienstmedaille des Standes Zürich, graviert von J. C. Mörikofer in Frauenfeld (1733 bis 1790) verwendet. Dieses Siegel gehört in die Gruppe der Stempel mit den Wappendarstellungen. Auf einem Sockel steht ein reichverzierter Säulenstumpf. Er ist mit einem Lorbeerkranze behangen, welcher auch den ovalen Zürichschild einrahmt. In Abweichung zur Darstellung der Verdienstmedaille ist der Schild von einer Mauerkrone überhöht und auf dem Säulenstumpf befindet sich ein Bienenkorb mit ausschwärmenden Bienen, offenbar eine Anspielung auf die wirtschaftliche Betriebsamkeit der Zürcher. Palmzweig und Lorbeerzweig flankieren den Bienenkorb. Umschrift, rechts unten beginnend, „TURICUM VIGEAT INDUSTRIA FELIX". — Auch die späteren Stempel der Stadt Zürich stellen den Zürichschild in den Mittelpunkt, seit 1896 (erste Stadtvereinigung) mit einem schildhaltenden Löwen. Damit ist der Typus des Kanzleisignetes von 1782 wieder zu Ehren gezogen worden.

Vereine aller Art haben seit dem 18. Jahrhundert in ihren Siegelstempeln den Zürichschild aufgenommen; bei den Zünften läßt sich die Verwendung desselben bis ins 17. Jahrhundert zurückverfolgen.

Bei einem allgemeinen Überblick, der wiederum am besten aus dem Werke von Schultheß gewonnen werden kann, zeigt sich die sehr konservative Einstellung der schweizerischen Kantone in bezug auf das Siegelbild. Dasselbe wird in der mittelalterlichen Form weitergeführt bis 1798, in vereinzelten Fällen bis zum heutigen Tage. Es muß besonders betont werden, daß Zürich in der Verwendung der Stadtheiligen von 1225 bis zur Gegenwart insofern besonderes Interesse bietet, als weder die Reformation, noch auch die gewandelten Anschauungen des staatlichen Kunstgeschmackes im 19. und 20. Jahrhundert das hergebrachte Siegelbild mit dem hagiographischen Inhalt zu verdrängen vermocht haben.

Auch die lateinische Fassung der Legende im heutigen Stempel der Staatskanzlei „SECRETVM CIVIVM THVRI-

CENSIVM", sowie das Streben, die Buchstabenform genau dem mittelalterlichen Vorbild anzupassen, halten wir für beachtenswert. Nach mittelalterlicher Übung ist der Scheitel des Umkreises mit einem Kreuz betont und es beginnt die Legende — in der Richtung des Uhrzeigers — im Scheitelpunkt.

Einige methodische Bemerkungen lassen sich anschließen. Es wäre verlockend, die gesamte Kleinplastik zum Vergleich heranzuziehen: hier steht die Numismatik an erster Stelle! Des eigenartigen Zufalles, wie die Verdienstmedaille des Standes Zürich für den Siegelstempel der Stadt Anno 1803 verwendet wurde, ist schon gedacht worden. Auch der Zürichtaler von 1512 dürfte in seiner Zeichnung nicht ohne Einfluß auf die Stempel von Ehegericht und Stiftspflege gewesen sein. Glasgemälde, Buchmalereien und überhaupt graphische Darstellungen von Stadtheiligen und Zürichschild wären weiter zum Vergleich heranzuziehen. Eine solche Arbeit würde ausmünden in eine Betrachtung und Zusammenstellung der staatlichen Hoheitszeichen überhaupt.

Siegelkunde und Münzkunde sind Hilfswissenschaften der Geschichte. So wie ein Münzfund ohne Angabe des Fundortes der Wissenschaft nichts nützt, genau so sind Siegel nur im Zusammenhang der Urkunden, an denen sie sich befinden, zu werten. Eine Siegelsammlung von Originalabdrücken ist eigentlich ein Widerspruch! Sie kann nur zustande kommen, wenn die Siegel gewaltsam vom Schriftstück entfernt werden. Etwas anderes ist es mit einer Sammlung von Abdrücken nach Originalstempeln, oder mit einer Sammlung von Abgüssen. Hier ist das Zurückgreifen auf Zeit und Umstände der Entstehung möglich. Siegel und Urkunde gehören zusammen: nur so können die notwendigen geschichtlichen Erkenntnisse gewonnen werden.

* * *

Zu den Abbildungen.

Abb. 1. **Erstes Siegel, Rat von Zürich** (1225 und 1230).

Rundsiegel von 62 mm Durchm. Siegelumschrift „✠ SIGILLVM CONSILII TVRICEN". Dieses älteste Siegel des Zürcher Rates zeigt wie diejenigen des Chorherrenstiftes und der Abtei die Gestalten der beiden Stadtheiligen Felix und Regula. Dasselbe ist nur aus drei Urkunden von 1225 und 1230 bekannt und war jedenfalls schon 1231 ausser Gebrauch. Der Typus desselben wurde aber auch von den späteren Stadtsiegeln von 1347 im wesentlichen festgehalten unter Beifügung von baulicher Umrahmung. Da es sich um das erste Vorkommen eines Ratssiegels handelt, so ist an dieser Stelle auch der Zusammenhang mit dem Urkundentext in Betracht zu ziehen.

Undatiert (1225 nach Januar 6.). Neun Bürger von Zürich genehmigen das Privilegium des Königs Heinrich vom 6. Januar 1225 betreffend Bestätigung der Besitzungen des Klosters Kappel im Castrum und Gebiet von Zürich und sichern insbesondere dem Hause an der Untern Brücke Steuerfreiheit zu (Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer, 1. Bd., Zürich 1888, Nr. 426; daselbst ist die Urkunde im Lichtdruck wiedergegeben). Die Siegelankündigung der Aussteller der Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Et ut hec rata sint atque inextricabili firmitate teneantur, sigilli beatorum martyrum Felicis et Regule munimine in evum roborantur". Siegel wohlerhalten, an Pergamentstreifen. Sehr auffallend ist, wie der Kommentar zum U.B. Zürich bemerkt,

diese Ankündigung des Siegels, die nicht mit der Umschrift des an der Urkunde hängenden Siegels „consilii“ stimmt, sondern der Bezeichnung des Siegels bei der Abtei oder Propstei von ca. 1222 entspricht („presentem paginam sanctorum martirum Felicis et Regule sigillo iussimus roborari“ U.B. Zürich 1, Nr. 416). Das U.B. Zürich wirft die Frage auf, ob ursprünglich ein Propstei- oder Abteisiegel an der Urkunde gehangen habe. In diesem Falle wäre letzteres erst nachträglich durch das Ratssiegel ersetzt worden. Auch auf die andere Möglichkeit wird hingewiesen, dass die in der Urkunde genannten Machthaber durch die Revolution emporgekommen und noch nicht so befestigt gewesen wären, dass die sich als Rat bezeichnen konnten. Auf alle Fälle gibt die Unstimmigkeit zwischen Urkundentext und Siegellegende den Hinweis auf eine Verfassungsänderung im Innern Zürichs, die mit der Erwerbung der Reichsfreiheit 1218 in Zusammenhang stehen dürfte.

1225 März 2. Ulrich, Sohn Ortliebs von Zürich, Ritter, übergibt der Kirche Basel Hörige, die er in Basel besitzt (U.B. Zürich 1, Nr. 427). Siegelankündigung: „Et ut hec inviolata permaneant et ab omnibus credi possint, quia sigillum proprium non habuerunt, petierunt sigillum capituli et consiliariorum Thuricensium roborari“. Das Siegel fehlt; die Urkunde ist nur noch in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts in einem Pergamentcodex des Staatsarchivs Bern überliefert. Das Siegel war vermutlich das älteste mit zwei Heiligen und dürfte unserem Typus 1 entsprochen haben. Die Urkunde ist weiterhin beachtenswert, weil nach der Siegelankündigung eine Zeugenreihe aufgeführt wird, in der möglicherweise das älteste Ratsverzeichnis von Zürich zu erblicken ist („testes vero predictorum sunt hii“; es folgen elf Namen mit dem Vogt an der Spitze).

1225 Juni 2. Ulrich und Walter von Schnabelburg verzichten auf die Vogteirechte über die Güter der Propstei Zürich zu Rüschlikon und Rüfers und versprechen, auch von denjenigen zu Albisrieden nicht mehr Vogtsteuern zu fordern als unter Herzog Berchtold von Zähringen geschah (U.B. Zürich 1, Nr. 429). Siegelankündigung: „Et ut hec rata permaneant et inconvulsa, sigillis domini W. de Rotinlein archidiaconi, qui unus fuerat arbitrorum, et consiliariorum Turicensium, quorum maior pars intererat, fecimus roborari“. Siegel des Rates hängt wohlerhalten an Pergamentstreifen.

1230 Mai 22. Bischof Konrad von Konstanz, dessen Entscheid die Parteien zu beobachten geschworen haben, verbietet den Bürgern von Zürich, ihren Klerus mit Frondiensten, Wachtgeldern, Beiträgen an die Befestigung und anderen Abgaben zu belästigen, und hebt ihre Eide zur Vertreibung der Konkubinen des Klerus auf als Eingriff in die bischöfliche Gerichtsbarkeit (U.B. Zürich 1, Nr. 457). Siegelankündigung: „Ad huius etiam rei evidentiam, memoriam et robur imposterum valiturum presentem cartam conscribi et tam nostris quam fratrum nostrorum et consilii Turicensis sigillis iussimus insigniri“. Siegel des Rates hängt an Pergamentstreifen; Umschrift beschädigt, Bild besser erhalten.

Abb. 2. **Zweites Siegel, Rat und Bürger von Zürich** (1225).

Rundsiegel von 65 mm Durchmesser. Umschrift „✠ SIGILL... ET CIVIVM.... IVM". Dieses merkwürdige Siegel findet sich nur an zwei Urkunden vom Jahre 1225. Im Gegensatz zu Nr. 1 ist es nicht das Siegel des Rates, sondern das von demselben wohl zu unterscheidende eigentliche Stadtsiegel von Rat und Bürgern, das, wie das Siegel des Rates nach 1230, später völlig verschwindet, wohl infolge einer vereinheitlichenden Verfassungsänderung. Die Umschrift darf wohl ergänzt werden als „Sigillum consilii et civium Thuricensium". Im Siegelfelde erscheint zum erstenmal neben Felix und Regula ein dritter Gefährte, der rätselhafte Exuperantius, der um diese Zeit als Diener des Geschwisterpaares unter die Stadtheiligen aufgenommen wurde. Das grosse Stadtsiegel von 1347 kam auf diesen Typus von 1225 zurück, nahm denselben wohl zum Vorbild. — Auch hier geben wir die Regesten der einschlägigen Urkunden.

1225 Dezember 8. Propst Rudolf von Zürich gibt einen Schiedspruch im Streit zwischen Propst Konrad von Embrach und Ritter Eberhard Mülner von Zürich betreffend den Zehnten zu Wiler (U.B. Zürich 1, Nr. 431). Siegelankündigung: „Et ut hec perpetuo maneant inconvulsa, sigillis predictorum, videlicet R. Turicensis et C. Ymbriacensis prepositorum et civium Turicensium placuit roborari". Siegel hängt an braunen und weissen Bändern.

1225 Dezember 18. Urteil und Schiedspruch zwischen Abt Ludwig von Pfäfers und den zürcherischen Bürgern, Ritter Hugo von Blum und Schultheiss Berchtold am Rennweg, über die Erbschaft des zürcherischen Bürgers Arnold, Hörigen von Pfäfers, worunter ein der Abtei Zürich eigentümliches, als Erblehen von ihr verliehenes Haus (U.B. Zürich 1, Nr. 432). Siegelankündigung: „Et ut hec rata maneant et inconvulsa, sigillo sunt consiliariorum Turicensium roborata". Siegel des Rates beschädigt an roter Seidenschnur.

Abb. 3. **Drittes Siegel, Bürger von Zürich** (1239—1242).

Rundsiegel von 55 mm Durchmesser. Umschrift „✠ SIGILLVM CIVIVM TVRICENSIVM". Wie das erste Siegel — des Zürcher Rates — zeigt auch dieses dritte Stadtsiegel nur die beiden Heiligen Felix und Regula; der Exuperantius des zweiten Siegels — von Rat und Bürgern — ist wieder verschwunden. Die Heiligen stehen unter einem doppelten Rundbogen mit schlanker Mittelsäule. Die Bogen sind mit Siegeln bedacht, über welche sich ein sechsseitiges Türmchen erhebt, das mit dem Kreuze der Umschrift abschliesst. Dieses Siegel hat nur kurze Zeit gedient und ist in zwei einzigen Abzügen erhalten. Die Umschrift des Siegels ist seither auf den Siegeln des Freistaates Zürich bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben.

1239. Ulrich aus dem Münsterhof vergabt sein Haus zum Münsterhof in Zürich dem Kloster Ötenbach und empfängt es von diesem gegen jährlichen Zins wieder, behält sich aber den Verkauf vor (U.B. Zürich 2, Nr. 529). Siegelankündigung: „In huius rei testimonium presentes littere sunt conscripte et sigillis civitatis et prioris fratrum Predicatorum consignate". Siegel hängt, beschädigt, an brauner Wollenschnur.

1242. Konrad Yrant, Bürger von Zürich, und sein Neffe Heinrich verkaufen eine Hofstatt an der Brunngasse an die Predigermönche (U.B. Zürich 2, Nr. 571). Daselbst Abbildung der Urkunde samt Siegel in Lichtdruck. Siegelankündigung: „Et ut maius robur habere nostra donatio videretur, hanc paginam conscribi fecimus, petentes eandem sigillis domine abbatisse et canonicorum alterius ecclesie et consiliariorum Turicensium consignari". Siegel hängt wohlerhalten an Pergamentstreifen.

Abb. 4. **Viertes Siegel, Bürger von Zürich** (1250—1256).

Rundsiegel von 57 mm Durchmesser. Umschrift „✠ SIGILLVM CIVIVM TVRICENSIVM". Das vierte Stadtsiegel weicht von dem dritten in der Hauptsache nur darin ab, dass das Mitteltürmchen durch einen Stern ersetzt wird. Dieses Siegel war vom Spätherbst 1250 an nur wenige Jahre im Gebrauch.

1250 (U.B. Zürich 2, Nr. 786). „Sigillum Turicensium civium". Bruchstück an Pergamentstreifen.

1250/51 (2, Nr. 793). „Sigillo... consilii castri Turicensis patenter communitum". Siegel beschädigt an Pergamentstreifen.

1251 Juli 31 (2, Nr. 819). „... ingesigel der burger von Zurich". Siegel beschädigt an weisser Hanfschnur.

1252 Februar 11 (2, Nr. 830). „... literas ... sigillo quo nostra utitur universitas, patenter communitas". Siegel beschädigt, abhängend an Pergamentstreifen.

1252 Februar 16 (2, Nr. 831). „... sigillum civium Turicensium". Siegel beschädigt, an rot und gelben Seidenschnüren (wie sie sonst nur an Papstbullen vorkommen).

1252 Mai (2, Nr. 838). „... cives de Thurego". Siegel beschädigt an blau und weissen Wollschnüren (schwerlich Standesfarbe, da auch das an der Urkunde hängende Siegel des Edlen Diethelm von Steinegg mit den gleichen Farben befestigt ist).

1252 November 9 (2, Nr. 848). „... under der burgere ingesigel". Siegel beschädigt an Pergamentstreifen (Abbildung der ganzen Urkunde in Lichtdruck auf Tafel X).

1253 März 27 (2, Nr. 857). „... sigillis venerabilis in Christo Ju. Turicensis abbatisse et nostro patenter communitum". Siegel wohlerhalten an brauner Wollenschnur.

1254 März 19 (2, Nr. 885). „... presens scriptum nostro et nominatorum consulum ..., sigillis fecimus communiri". Siegel wohlerhalten an rötlichen und weissen Wollenschnüren.

1254 (2, Nr. 888). „... sigillum ... consulum Turicensium". Siegel beschädigt an Pergamentstreifen.

Abb. 5. **Fünftes Siegel, Bürger von Zürich** (1256—1347).

Rundsiegel von 59 mm Durchmesser. Umschrift „✠ SIGILLVM : CIVIVM : TVRICENSIVM". Dieses fünfte Siegel, welches 1256 zum erstenmal benutzt wurde, diente dem Rate bis zum Jahre 1347. Es unterscheidet sich vom vierten Siegel durch die gewundenen Säulen, die Haltung der Hände und etwas ungeschicktere Verteilung der Umschrift.

Für das Vorkommen dieses neuen Siegeltypus verweisen wir auf die Zusammenstellungen im Text der Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, S. 48, 65, 106, 126, 143, 172, 204, 261.

Abb. 6. **Sechstes Siegel, Bürger von Zürich** (1347 bis 19. Jh.).

Rundsiegel von 80 mm Durchmesser. Umschrift „SIGILLVM : CIVIVM : THVRICENSIVM". Unter reich verzierten, gotischen, auf vier Pfeilern ruhenden Baldachinen stehen die Heiligen Felix und Regula, denen nun wieder der heilige Exuperantius beigesellt ist wie auf dem ältesten Siegel. Jede Gestalt ist mit langen, weiten Kleidern, worüber ein Mantel geworfen ist, angetan und hält das mit dem Heiligenschein umgebene Haupt vor der Brust. Die Arbeit ist von grösster künstlerischer Vollendung. Über den Stempel, der heute noch vorhanden ist, vergl. unten Bemerkungen zu Abb. 13. — Am 18. Oktober 1347 wird dieses neue Siegel, zweifellos der künstlerische Niederschlag des neuen Regierungssystems in Zürich und seines Bürgermeisters Rudolf Brun, zum erstenmal verwendet (St.A. Zürich, Urkunde Ötenbach, Nr. 366; Siegel hängt an geflochtener Leinenschnur; Ankündigung: „. . . unser stat insigel . . ."). Es folgen zwei Bundesurkunden vom 27. Oktober 1347, Bündnisse mit Schaffhausen, St. Gallen und Konstanz (St.A. Zürich, Stadt und Landschaft, Nr. 1358/1359), ferner ein Verkaufsinstrument vom 2. November 1347 (St.A. Zürich, Urkunde Ötenbach, Nr. 367).

Die Anwendung dieses Siegels können wir bis ins 19. Jahrhundert nachweisen; 1851 wurde der Stempel durch die Staatskanzlei dem Staatsarchiv übergeben mit der Begründung, das Siegel werde nur noch sehr selten verwendet. Ein eigentlicher Beschluss für die Ausserkraftsetzung dieses Siegels fehlt.

Abb. 7. **Sekretsiegel, Bürger von Zürich** (1347/49—1851).

Rundsiegel von 48 mm Durchmesser. Umschrift „✠ SECRETVM CIVIVM THVRICENSIVM". Das Siegel enthält das Bild des grossen Siegels (Abb. 6), nur in verkleinertem Masse und mit einfachern Verzierungen. Eine Abweichung zeigt sich darin, dass der Nimbus nicht die Häupter der Patrone, sondern ihren Hals umgibt. Da dieses Sekretsiegel häufig gebraucht wurde, so bedurfte der Stempel von Zeit zu Zeit der Erneuerung. Die Anwendung des Stempels darf ebenfalls wie beim sechsten Stadtsiegel mit dem Jahre 1851 abgeschlossen werden, indem derselbe damals dem Staatsarchiv überwiesen wurde. Über den Stempel des Sekretsiegels vergl. unten die Bemerkungen zu Abb. 14.

Abb. 8. **Siegel des Hofgerichtes Zürich** (1384—1399).

Rundsiegel von 43 mm Durchmesser. Umschrift „✠ S' CVRIE · IMPERIALIS · IVDICII · THVR". Im inneren Siegelbild, durch einen feinen Perlenkranz gegen die Umschrift abgetrennt, ein trefflich stilisierter einköpfiger Reichsadler nach rechts gewendet. Unter dem Adler, die Umschrift überschneidend, der schrägrechts geteilte Zürichschild; die den beiden Farben entsprechenden Schildpartien sind verschieden behandelt: Silber = kreuzweise schraffiert; Blau = glatte Fläche. Der Zürichschild dieses Siegels ist vom Wappen übernommen worden, letzteres wiederum ist eine Uebertragung des Fahnenbildes auf den Schild.

Für das Hofgerichtssiegel kann auf folgende Belege verwiesen werden:

1384 Januar 30. Stadtarchiv Winterthur, Urkunde Nr. 248. Siegel hängt an Pergamentstreifen.

1387 Juli 24. Staatsarchiv Zürich, Urkunde Stadt und Land Nr. 236, ausgestellt von dem Freiherrn Rudolf von Aarburg, Hofrichter zu Zürich, mit Siegelankündigung: „mit des vorgenanten hofgerichtes insigel offenlich besigelt"; auf dem Pergament keine Spur von Besiegelung.

1389 November 3. Stadtarchiv Aarau; vergl. Boos, U.B. der Stadt Aarau (1880), S. 170, Nr. 178.

1390 Juni 30. Staatsarchiv Luzern; Regest Argovia 29, S. 85, Nr. 232.

1391 November 15. Staatsarchiv Zürich, Urkunde Stadt und Land Nr. 237. Siegel an Pergamentstreifen gut erhalten.

1391 Dezember 1. Staatsarchiv Bern, Hallwil-Archiv. Siegel hängt an Pergamentstreifen, vergl. Merz, Argovia Bd. 29, S. 90, Nr. 242.

1392 August 26. Stadtarchiv Bremgarten, Urkunde Nr. 87. Siegel zerbröckelt, eingenäht; vergl. Merz, Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten (1938), S. 30, Nr. 95.

1392 August 26. Staatsarchiv Zürich, Urkunde Stadt und Land Nr. 238. Siegel rückwärts aufgedrückt, abgefallen.

1392 September 16. Staatsarchiv Luzern, Regest Argovia 29, S. 91, Nr. 247.

1398 Mai 15. Bürgerarchiv Zug. Siegel hängt an Pergamentstreifen. Zitat Zuger Neujahrsblatt 1889, S. 12.

1399 Mai 7. Staatsarchiv Zürich, Urkunde Stadt und Land Nr. 239. Siegel rückwärts aufgedrückt, abgefallen.

Abb. 9. **Siegel des Ehegerichts Zürich** (ca. 1525).

Rundsiegel von 30 mm Durchmesser. Umschrift „S · DES · EGRICHTS · ZVRICH". Zürichschild, überhöht von kleinerem Reichsschild (Doppeladler) mit Krone. Blau = fein karierte Fläche, Silber = glatt.

Abb. 10. **Siegel der Stiftspflege Zürich** (1527).

Rundsiegel von 38 mm Durchmesser. Umschrift „✠ S ✠ DER ✠ PELEGER ✠ D' ✠ PROBSTI ✠ V ✠ STIFT ✠ ZVIRC" (!). Zwei tart-

schenförmige Zürichschilde, Jahrzahl 1527, darüber Doppeladler freischwebend. Blau kariert, Silber glatt. — Stempel im Schweiz. Landesmuseum Zürich.

Abb. 11. **Siegel der Rechenratskanzlei** (Ende 16. oder Anfang 17. Jahrhundert).

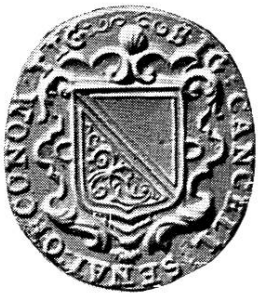

Ovalsiegel von 26/28 mm. Umschrift „SIG:CANCELL:SENAT: OECONOM:TIG". Zürichschild von Rollwerk umgeben. Blau damasziert, Silber glatt. — Stempel im Besitz des Staatsarchivs Zürich.

Abb. 12. **Siegel der Staatskanzlei Zürich, Kanzleisignet** (1782).

Ovalsiegel von 28/25 mm Durchmesser. Keine Umschrift. Das Siegelbild stellt den von einer Krone überhöhten ovalen Zürichschild dar mit dem einen Löwen als Schildhalter (heraldisch links). Der der

blauen Farbe entsprechende Teil des Schildes ist schraffiert und damasziert, der weisse Teil (Silber) glatt. Zwischen Krone und Schild Andeutung einer Rocaille und eines Kranzes im Zopfstil; auf der linken Seite des Schildes dünner Palmzweig. Schild und Schildhalter stehen auf einem horizontalen Sockel in perspektivischer Vertiefung, darunter die Initiale des Stempelschneiders, ein grosses V. — Es handelt sich dabei vielleicht um einen der beiden Zürcher Goldschmiede Kaspar Vögeli (1699—1786) oder Ludwig Vögeli (um 1750 erwähnt). Vergl. Schweiz. Künstlerlexikon III, S. 393. Stempel aus Stahl geschnitten, heute im Besitz des Staatsarchivs Zürich.

Abb. 13. **Stempel des 6. Zürcher Stadtsiegels**, später Staatssiegel genannt (im Gebrauch seit 1347).

Vergl. Abb. 6. Original im Staatsarchiv Zürich. Silber, vergoldet; auf der Rückseite ein Steg, ähnlich wie Friedrich Philippi, Siegel (1914), S. 5, Abb. 2. Auf der Rückseite ferner Spuren von Proben mit der Probiernadel. Durchmesser 80 mm, Gewicht 270 g.

Abb. 14. **Stempel des Sekretsiegels** (im Gebrauch von 1417 bis ins 19. Jahrhundert).

Vergl. Abb. 7. Original im Staatsarchiv Zürich. Silber, vergoldet; auf der Rückseite ähnlicher Steg wie oben bei Abb. 10. Daran silberne Kette von 39 cm Länge befestigt. Durchmesser 48 mm, Gewicht ohne Kette 60 g, mit Kette 125 g.